



1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth vom 20. September 2017 (Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KitaGebS)

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungengebührensatzung:

Artikel 1 Neufassung und Änderung von Vorschriften

§ 3 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

“§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit).

(2) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

Buchungszeit Stunden täglich	Kinder ab 3 Jahre	Kinder unter 3 Jahre	Schulkinder
bis 1			18 €
>1-2	24 €	48 €	30 €
>2-3	36 €	72 €	40 €
>3-4	48 €	96 €	50 €
>4-5	60 €	120 €	
>5-6	72 €	144 €	
>6-7	84 €	168 €	
>7-8	96 €	192 €	
>8-9	108 €	216 €	

Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren.

§ 5 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„§ 5 Kosten für Mittagessen

(1) Die Kosten für in Anspruch genommenes Mittagessen werden nach monatlichen Pauschalen abgerechnet und sind vom Gebührenschuldner zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei

- 1 x pro Woche 12 €
- 2 x pro Woche 23 €
- 3 x pro Woche 34 €
- 4.x pro Woche 45 €
- 5 x pro Woche 56 €.“

(2) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührentlastung

Leistet der Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen so wird dieser Zuschuss auf die monatliche Benutzungsgebühr nach § 3 dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Kirchroth, den 17. August 2020

Matthias Fischer
Erster Bürgermeister

